



Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte
Sehr geschätzter Landratssekretär

Der Landrat übt gemäss Art. 61 Ziff. 13 KV (Verfassung des Kantons Nidwalden; NG 111) die Oberaufsicht über den Geschäftsgang der Gerichte aus, insbesondere ist er zuständig für die Genehmigung der jährlichen Rechenschaftsberichte.

Sämtliche Gerichte, die Schlichtungsbehörde, die Strafverfolgungsbehörden und die kantonale Beurkundungskommission haben dem Obergericht innert gesetzlicher Frist bis zum 1. März 2016 Bericht erstattet (vgl. Art. 58 Abs. 1 und Art. 63 Abs. 1 GerG [Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden/Gerichtsgesetz; NG 261.1]; § 3 Ziff. 5 BeurkVO [Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die öffentliche Beurkundung/Beurkundungsverordnung; NG 268.11]).

In Nachachtung von Art. 58 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 2 GerG übergibt Ihnen das Obergericht als Gesamtgericht die nachstehenden Rechenschaftsberichte fristgerecht bis zum 15. April 2016 in zusammengefasster Form.

Obergericht und Verwaltungsgericht empfehlen den Rechenschaftsbericht Ihrem geschätzten Interesse und ersuchen um dessen Genehmigung.

Stans, 15. April 2016

OBERGERICHT NIDWALDEN

Gesamtgericht

Der Präsident

Dr. iur. Albert Müller

Die Gerichtsschreiberin

lic.iur. Barbara Brodmann

VERWALTUNGSGERICHT NIDWALDEN

Gesamtgericht

Der Präsident

Dr. iur. Albert Müller

Die Gerichtsschreiberin

lic. iur. Barbara Brodmann